

10 Punkte für eine solidarische und sichere Rente

Die rentenpolitischen Vorschläge der Partei DIE LINKE – Begründungen und Erläuterungen

Klaus Ernst (stellvertretender Vorsitzender der Partei DIE LINKE.)

Michael Schlecht (Mitglied und gewerkschaftspolitischer Sprecher des Parteivorstands der Partei DIE LINKE.)

I. Der Beschluss des Parteivorstands vom 5. Juli 2008

10 Punkte für eine solidarische und sichere Rente

Der neoliberale Umbau des Sozialstaats hat auch vor der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) nicht halt gemacht und wird unter der Großen Koalition unvermindert fortgeführt. Ob Riester-Rente, Nachhaltigkeitsfaktor oder Rente ab 67. All diese Maßnahmen haben das Ziel, das Vertrauen in die solidarische Sicherung durch die gesetzliche Rente systematisch zu zerstören. Ergebnis wird sein: Selbst bei erwerbslebenslanger Beitragszahlung kann die gesetzliche Rente allein Armut nicht mehr wirksam verhindern. Es drohen Armutsrenten. Millionen Menschen müssen damit rechnen, im Alter auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Wer im Alter seinen Lebensstandard halten will, ist dazu gezwungen, einen immer größeren Teil des Einkommens in mehr oder weniger zuverlässige private Altersvorsorgesysteme zu stecken. Der neoliberale Angriff auf die gesetzliche Rente zielt nicht nur auf eine Entlastung der Arbeitgeber, sondern gleichzeitig auch darauf, immer größere Teile der Alterssicherung zu privatisieren und dem Kapitalmarkt zu überantworten. Gewinner dieser Entwicklung sind vor allem Banken und Versicherungskonzerne. So erhält der finanzmarktgetriebene Kapitalismus zusätzlichen Schub. Heute stammen bereits rund 30 Prozent des weltweiten Finanzkapitals aus Pensionsfonds des angelsächsischen Raumes. Der von uns angestrebte Kurswechsel in der Rentenpolitik zielt auf eine solidarische Alternative zur weiteren Ausbreitung des finanzmarktgetriebenen Kapitalismus.

Wir kämpfen für Gute Arbeit, Gute Löhne und Gute Renten. Wir finden uns nicht ab mit Armutslöhnen, Prekarisierung, Arbeitslosigkeit und Sozialabbau. Ordentliche Löhne, menschenwürdige Arbeitsbedingungen sowie Mitbestimmung und Interessenvertretung am Arbeitsplatz bilden das Fundament für einen stabilen Sozialstaat, der mehr als das blanke Überleben sichert. Im Zentrum linker Rentenpolitik steht die Verteidigung der gesetzlichen Rente als Lebensstandard sicherndes Alterssicherungssystem. Wir wollen, dass der Sozialstaat die Menschen vor den Auswirkungen kapitalistischer Ökonomie zuverlässig schützt und treten für das Prinzip der Solidarität als Gegenmodell zum Profitprinzip ein. Wir fordern die sofortige Umsetzung folgender Punkte:

1. Die Gesetzliche Rente als tragende Säule der Alterssicherung stärken

Die GRV muss wieder zum Zentrum der Alterssicherungspolitik werden. Es muss der Grundsatz gelten, dass die Rente den erreichten Lebensstandard im Alter absichert. Dieses Prinzip der Lebensstandardsicherung muss in der GRV wieder durch ein definiertes Sicherungsniveau gesetzlich festgeschrieben werden. Altersarmut muss vermieden und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sichergestellt werden. DurchschnittsverdienerInnen müssen wieder Renten aus der GRV erhalten, die einen

deutlichen Abstand zur Grundsicherung aufweisen. Um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicher zu stellen, ist als Sicherungsziel ein Betrag von rund 70 Prozent des Durchschnittseinkommens der Versicherten nötig.

2. Abschaffung sämtlicher Kürzungsfaktoren

Wir wollen die sofortige Rücknahme von Riester- und Nachhaltigkeitsfaktor. Auch die im Zuge der Rente ab 67 geplante „Sicherungsklausel“ wird ebenfalls abgelehnt. Damit wird die Rente wieder so dynamisiert, dass allen Generationen eine gerechte Teilhabe am gesamtgesellschaftlichen Wohlstand garantiert wird. Wer auf mehr „Eigenvorsorge“ setzt statt auf die solidarische Umlagenfinanzierung, trägt dazu bei, die wachsende Ungleichheit in der Solidargemeinschaft zu vergrößern.

3. Beitragssatzdogma aufheben

Das Leistungsziel in der GRV muss an die Stelle der Beitragssatzdeckelung treten. Die Beitragssatzhöhe muss sich wieder an dem angestrebten Leistungsniveau orientieren. Die Begrenzung des Beitragssatzes auf 20 Prozent bis 2020 und auf 22 Prozent bis 2030 nutzt allein den Unternehmen. Die ArbeitnehmerInnen müssen bereits heute zur Wahrung ihres Lebensstandards im Alter einen insgesamt höheren Anteil ihres Einkommens für gesetzliche und private Vorsorge aufbringen, als er bei einer paritätischen Finanzierung im Rahmen einer sozialen Erwerbstätigenversicherung erforderlich wäre. Alle Erwerbstätigen sowie die Millionen von Rentnerinnen und Rentner müssen wieder an den Produktivitätsfortschritten und damit am gesellschaftlichen Wohlstand beteiligt werden.

4. Nein zur Rente ab 67

Die Anhebung des Renteneintrittsalters auf über 65 Jahre lehnen wir ab, weil sie nichts außer einer weiteren flächendeckenden Kürzung der Renten bewirkt. Notwendig sind flexible Ausstiegsmöglichkeiten vor dem 65. Lebensjahr. Wir streben langfristig das Renteneintrittsalter ab 60 Jahre an, ohne Abschläge. Wir wollen eine Fortführung der Förderung der Altersteilzeit durch die Bundesagentur für Arbeit und einen abschlagsfreien Zugang zu Erwerbsminderungsrenten.

5. Schrittweise Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die GRV

Wir wollen die Einbeziehung von bislang nicht oder nur unzureichend gesicherten Personen sowie von Personen, die derzeit noch Zugang zu „privilegierten“ Sonder-systemen haben, in eine einheitliche soziale Erwerbstätigenversicherung für alle, in die Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen paritätisch einzahlen. Damit tragen wir auch den veränderten Erwerbs- und Lebensbiografien in einer sich immer schneller wandelnden Arbeitswelt Rechnung. Die sozialversicherungsrechtliche Sonderbehandlung von Mini- und Midi-Jobs ist zu beenden. Dies stärkt die Solidargemeinschaft innerhalb der GRV und hilft die Beitragsbasis zu stabilisieren.

6. Beitragsbemessungsgrenze schrittweise aufheben

Um einen Spielraum für den sozialen Ausgleich in der GRV zu schaffen, wollen wir die Beitragsbemessungsgrenze schrittweise an- und längerfristig aufheben. Die damit verbundenen Steigerungen der Rentenansprüche werden abgeflacht. Eine soziale Erwerbstätigenversicherung ist für die Versicherten damit nicht nur sozial gerechter, sondern auch kostengünstiger als das gegenwärtige System.

7. Stärkung des Solidarausgleichs in der GRV

Der Solidarausgleich in der GRV muss gestärkt und ausgebaut werden, damit auch Menschen mit durchbrochenen Erwerbsbiografien und niedrigen Einkommen im Alter im Regelfall nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind. Zur Schließung von Lücken in den Rentenbiografien sind daher die drei Jahre Kindererziehungszeit auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder bei der Rentenberechnung anzuerkennen, für Schul- und Hochschulbildung wieder Anrechnungszeiten einzuführen, sowie schulische und berufliche Ausbildungszeiten wieder höher zu bewerten. Die für Pflegepersonen entrichteten Rentenversicherungsbeiträge sind anzuheben. Der Beitrag, den die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten, ist deutlich anzuheben. Des Weiteren muss für GeringverdienerInnen gezielt eine Höherbewertung der Rentenpunkte erfolgen, damit langjährig Versicherte Aussicht auf eine Rente haben, die das Grundsicherungsniveau übersteigt und keiner Bedürftigkeitsprüfung bedarf.

8. Subventionierung des Solidarausgleichs statt der privaten Altersvorsorge

Der Bund subventioniert die private Altersvorsorge. Allein 2008 plant die Regierung dafür eine Summe von 12,8 Mrd. Euro ein. Das ist der falsche Weg. Die Förderung der privaten Altersvorsorge bevorteilt Besserverdienende und schwächt die Gesetzliche Rente. Die Milliarden des Bundes sind deshalb weitaus besser und sinnvoller angelegt, wenn sie zur Stärkung der Ausgleichselemente innerhalb der GRV verwendet werden, um gezielt die Rentenansprüche von Geringverdienern und Erwerbslosen aufzustocken.

9. Angleichung des Rentenwertes Ost-West – Abschaffung von Ungerechtigkeiten bei der Rentenüberleitung

Die einigungsbedingte Schlechterstellung der ostdeutschen RentnerInnen ist aufgrund der angeglichenen Lebenshaltungskosten nicht zu rechtfertigen. Sollte der Anpassungsprozess weiter im bisherigen Tempo voranschleichen, wäre eine Angleichung des Rentenwertes Ost an das Westniveau wohl erst 2030 erreicht. Daher befürworten wir eine schnellstmögliche steuerfinanzierte Angleichung der Rentenwerte. Die vereinigungsbedingten Rentenungerechtigkeiten für einzelne Berufs- und Personengruppen im Osten Deutschlands müssen durch spezielle Regelungen abgebaut werden. Betroffen sind zum Beispiel Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR, alle Akademikerinnen und Akademiker sowie Menschen, die Angehörige gepflegt haben.

10. Grundsicherung im Alter erhöhen

Auch die Grundsicherung im Alter muss ein Leben in Würde ermöglichen. Eine Anhebung des Regelsatzes auf 435 Euro und bundesweite Standards zur Erstattung angemessener Unterkunftskosten würden zu einer sofortigen Anhebung des Leistungsniveaus führen und Zwangsumzüge vermeiden. Die Regelungen zur Nichtanrechnung von Einkommen und Vermögen müssen ausgeweitet werden, damit insbesondere die Inanspruchnahme unverheirateter LebenspartnerInnen ausgeschlossen wird. Zukünftig soll dies innerhalb der Erwerbstätigenversicherung abgesichert werden. Das Ziel ist, dass nach Anrechnung von Einkommen und Vermögen keine Rentnerin und kein Rentner im Monat unter 800 Euro fallen dürfen.

II. Begründungen und Erläuterungen zum 10-Punkte-Programm

a) Allgemein:

Die Sicherung der gesetzlichen Altersvorsorge steht von zwei Seiten unter Druck.

1. Die negativen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt führen generell zu einer Schwächung der Einnahmehasis der GRV und individuell zu geringeren Anwartschaften in der Rente und damit zu einer Zunahme des Armutsrisikos im Alter: Hohe (Langzeit-) Arbeitslosigkeit, Ausweitung von Teilzeitbeschäftigung auf der einen und von Niedriglöhnen auf der anderen Seite sowie die Zunahme versicherungsfreier Beschäftigungsverhältnisse wie Mini-Jobs führen zu Erwerbsbiografien, die sich im Leistungsbezug der GRV negativ auswirken: Je niedriger die sozialversicherungspflichtigen Einkommen im Erwerbsleben sind, um so weniger ist die GRV in der Lage, alleine ein Leben im Alter oberhalb von Fürsorgeleistungen zu gewährleisten. Die Basis jeder Rentenpolitik ist daher zu aller erst eine geänderte Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik. Die Erwerbslosigkeit muss gemindert werden, die Niedriglohnpolitik gestoppt. Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von acht Euro, der in schnellen Schritten auf zehn Euro angehoben wird, eröffnet neue tarifpolitische Spielräume. Die Subventionierung sozialversicherungsfreier Beschäftigung muss beendet werden.
2. Der rot-grüne Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik hatte zur Folge, dass die GRV sich nicht mehr am verbindlichen Sicherungsziel der Lebensstandardsicherung im Alter orientiert. Je nach sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung wird für die Dauer des Rentenbezugs ein gesetzlich garantierter Rentenanspruch erworben. Vor der rot-grünen Reform sollte die im Arbeitsleben erreichte Einkommenslage nach 45 Jahren auf einem Niveau von rund 70% des Nettoarbeitsentgelts vergleichbarer Erwerbstätiger allein aus den Leistungen der GRV garantiert werden. Die Lebensstandardsicherung wird durch eine „lohnbezogene Dynamisierung“ der Renten und Rentenanswartschaften gewährleistet. Das Leistungs-Gegenleistungsprinzip - bekannt auch als Äquivalenzprinzip - ist daher die Legitimationsbasis des gesamten Rentensystems.

Rot-Grün brach mit dem Grundprinzip der Lebensstandardsicherung in der GRV und stellte die Altersvorsorge auf das Drei-Säulen-Prinzip um: Eine Sicherung des Lebensstandards im Alter kann nur noch durch die Kombination aus reduzierter GRV-Rente mit betrieblicher und privater Altersvorsorge (z.B. „Riesterrente“) erreicht werden. Zentrales Motiv der „Reform“ war, die Beitragssätze für die GRV für die Arbeitgeber zu deckeln und relativ stabil zu halten. Die Festbeschreibung der Beitragssätze gab damit auch die Reduzierung der Leistungen aus der GRV vor. Die Leistungsreduzierung erfolgte über die Einführung der Rentendämpfung mittels des Riester- und Nachhaltigkeitsfaktors und mit dem Nachholfaktor.

Die Ergebnisse dieser Politik sind fatal: Die Renteneinkommen aus der GRV folgen nicht mehr der Lohnentwicklung. Sie sind vom Produktivitätsfortschritt entkoppelt und gewährleisten daher keine dauerhafte Teilhabe der Rentnerinnen und Rentner an der gesellschaftlichen Entwicklung. Der Wertverfall der Nettorenten aus der GRV gegenüber dem Zustand vor den zur Jahrtausendwende einsetzenden Rentenreformen wird durch die Rentendämpfung bis zum Jahr 2030 ca. ein Viertel betragen, was insbesondere zukünftige Rentnergenerationen trifft. Während die Arbeitgeber nur noch anteilig die gedeckelten Beiträge zur GRV mittragen, müssen die Beschäftigten den Leistungsabfall in der GRV über zusätzliche private Vorsorge kompensieren, die sie alleine finanzieren, soweit sie dazu in der Lage sind. Die Aufgabe der Lebensstandardsicherung in der GRV führt also für abhängig Beschäftigte zu einem doppelten Verlust: Als Erwerbstätige haben sie höhere Aufwendungen für die Altersvorsorge als früher; sind sie im Ruhestand, erhalten sie weniger Rente als früher. Der Paradigmenwechsel führt bei allen Rentnerinnen und Rentnern zu sinkenden Nettorenten und angesichts der Arbeitsmarktentwicklung zudem für eine zunehmende Anzahl von Personen zu Renten unterhalb des Existenzminimums.

Die zentrale Achse linker Rentenpolitik muss deshalb darin bestehen, eine generelle Leistungsanhebung in der GRV für alle und einen gezielten Solidarausgleich für bestimmte Personengruppen zu erreichen.

b) Zu den Forderungen im Einzelnen:

Zu Forderungen 1 - 3:

Das Leistungsziel in der GRV wird deutlich verbessert und die Lebensstandardsicherung wird wieder Ziel der GRV. Dazu werden die Deckelung des Beitragssatzes aufgehoben und die zur Niveausenkung in die Rentenformel von Rot-Grün eingeführten Dämpfungsfaktoren - Riester-Faktor, Nachhaltigkeitsfaktor und Nachholfaktor - abgeschafft. Die Rente wird wieder direkt an die Lohnentwicklung gekoppelt. Die Senkung des Rentenniveaus seit 2001 soll durch eine einmalige Rentenerhöhung von 4% kompensiert werden.

Laut Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund* würde die Abschaffung der Rentendämpfung für die Zukunft in 2030 zu einem Beitragssatz von 25,1% für die GRV führen. Dies bedeutet, dass die Arbeitgeber statt der bisher geplanten 11% in 2030 dann 12,6% Beitragsleistung hätten. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen würden ebenfalls 12,6% zahlen, statt der bisher veranschlagten 11% für die GRV plus 6% private Vorsorge, soll der Leistungsabfall aus der GRV voll kompensiert werden. Die Beschäftigten würden so um 4,4% entlastet; die GRV hätte jedoch insgesamt ein höheres Beitragsaufkommen um 3,1 Beitragspunkte (rund 30 Mrd. Euro).

Zu Forderung 4:

Trotz steigender Lebenserwartung erlaubt weder die Beschäftigungssituation Älterer, noch die physische und psychische Belastungssituation eine gesetzliche Heraufsetzung des Renteneintrittsalters. Fakt ist: in 2007 waren beispielsweise lediglich 5% aller Männer mit 64 Jahren noch sozialversicherungspflichtig berufstätig. Wer angesichts dieser Tatsache das Renteneintrittsalter um zwei Jahre heraufsetzt, plant eine Leistungskürzung der Renten für die Mehrheit der Versicherten.

Wir fordern daher: Die Heraufsetzung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre wird rückgängig gemacht - Rentenabschläge von bis zu 14,4% werden so verhindert. Erwerbsminderungsrenten sind abschlagsfrei zu gewähren. Die Zwangsverrentung bei Langzeiterwerbslosigkeit wird abgeschafft. An der konkreten Ausgestaltung der früheren Ausstiegsmöglichkeiten für Erwerbstätige, die wegen des besonders belastenden Charakters ihrer Tätigkeiten nicht bis zur Regelaltersgrenze durchhalten, werden wir unter Prüfung und Einbeziehung aller in Frage kommenden Instrumente (Altersteilzeit, Teilrente etc.) weiter arbeiten.

Zu Forderungen 5 + 6:

Innerhalb der GRV muss die Einnahmesituation durch die Einführung einer Erwerbstätigenversicherung deutlich verbessert werden. Perspektivisch sollen alle Berufstätigen in diese einzahlen und somit auf mittlere Sicht das Zwei-Klassensystem in der Altersvorsorge überwunden werden. Gleichzeitig wird nur mit einer Erwerbstätigenversicherung dem besonderen Schutzbedürfnis der heute nicht gesetzlich Versicherten Rechnung getragen (Solo-Selbstständige).

Die Heraufsetzung und perspektivische Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) erweitert die Einnahmehasis der GRV und schafft mehr Gerechtigkeit im Solidarsystem, da alle Erwerbseinkommen zu gleichen Teilen verbeitragt werden. Allerdings würden so gleichzeitig neue (hohe) Ansprüche entstehen. Im oberen Einkommenssegment könnte dies vermieden werden, wenn mit einem modifizierten Äquivalenzprinzip aus Beiträgen auf hohe Einkommen

* vgl. Wortprotokoll 16/84 zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 5. Mai 2008 im Deutschen Bundestag zu den Anträgen der Bundestagsfraktion DIE LINKE. auf BT-Drs. 16/6640, 16/7038 sowie 16/8495.

schrittweise verminderte Leistungsansprüche entstehen. Zu überprüfen bleibt, wie die Aufhebung der BBG verfassungskonform auszugestaltet ist und wie weitgehend das Äquivalenzprinzip zwischen Beitragszahlung und Leistungsgewährung im höheren Segment eingeschränkt werden kann. Die Beschränkung der Beitragserhebung auf Erwerbseinkommen für die Altersvorsorge liegt darin begründet, dass Einkommen aus Vermögen im Alter erhalten bleibt und daher nicht über die Einkommens- Ersatzleistung Rente abgesichert werden muss.

Zu Forderung 7:

Als Instrument direkter sozialpolitisch motivierter Umverteilung hatte die GRV schon immer die Aufgabe, Ausgleichsmaßnahmen sowie die Absicherung „großer Lebensrisiken“ auf Grund der Gefahr des Einkommensausfalls wegen Invalidität, Alter oder Tod zu gewährleisten. Nach dem Prinzip der Solidarität werden grundsätzlich alle Beschäftigten unabhängig von ihrer individuellen Risikolage gleich behandelt. Höhere Risiken werden also nicht vom Einzelnen, sondern von der Versichertengemeinschaft getragen. Darüber hinaus verfolgt die GRV das Ziel, Menschen, die aus gesellschaftlich anerkannten Gründen nur lückenhaft in das System der Erwerbsarbeit – und dementsprechend auch in das kollektive Alterssicherungssystem – integriert sind, einen sozialen Ausgleich zu gewähren. So sollen sie letztendlich in der Rentenphase höhere Leistungen erhalten, als es ihre selbst gezahlten Beiträge rechtfertigen würden. Dahinter steht die Überzeugung, dass erhebliche soziale Ungleichheiten bzw. Polarisierung zum sozialen Ausschluss betroffener gesellschaftlicher Gruppen führen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden können. Deswegen wird rund ein Drittel des gesamten Ausgabenvolumens der GRV für soziale Ausgleichsmaßnahmen aus Bundesmitteln aufgebracht.

Ein Ausbau der Umverteilung innerhalb des gesetzlichen Systems der Sozialversicherung ist allerdings nur dann sinnvoll und möglich, wenn er den Beitragszahler/innen insgesamt gerecht und legitim erscheint. Voraussetzung dafür ist, dass die Basis des Systems darin besteht, dass es mehrheitlich ein „gerechtes“ und garantiertes Verhältnis zwischen Beitragszahlung und Leistungsgewährung gibt. Von der Wiedereinführung der Lebensstandardsicherung in der GRV profitieren alle. Sie bildet die legitimatorische Grundlage für eine gezielte solidarische Umverteilungspolitik für diejenigen, die darauf angewiesen sind. Die Anhebung des Leistungsniveaus in der GRV ist die Voraussetzung für die Stärkung des Solidarenausgleichs. Erst beides zusammen bildet die strategische Achse linker Rentenpolitik.

Der Solidarenausgleich innerhalb der GRV wird wie folgt gestärkt, damit arbeitsmarktpolitische Nachteile oder typisch biografische beitragsfreie Zeiten innerhalb der Rentenversicherungszeit gezielt kompensiert werden können:

- Die „Rente nach Mindesteinkommen“: Wir wollen, dass auch für Versicherungszeiten nach dem 31.12.1991 gilt: Wenn der Versicherte im Durchschnitt des gesamten Erwerbslebens weniger als 75% eines Bruttodurchschnittsentgelts verdient hat, dann werden die niedrigen Beiträge um 50% angehoben, höchstens jedoch auf 75% des Durchschnittsverdiensts aller Versicherten. Mit der „Rente nach Mindesteinkommen“ wird das Ziel verfolgt, einen rentenrechtlichen Ausgleich bei unterdurchschnittlichen Verdiensten und dementsprechend niedrigen Entgeltpunkten zu schaffen. Beitragszeiten mit niedriger Bewertung werden nach 35 Beitragsjahren bei der Rentenberechnung auf im individuellen Durchschnitt 75% des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten in der GRV angehoben. Den höchsten Nutzen von der Regelung haben Personen, die 50% des Durchschnittsverdienstes haben. Das waren und sind fast ausschließlich Frauen. (in den alten Bundesländern 87% und in den neuen Bundesländern sogar 95%). Im Jahr 2002 erhöhte sich die Rente durch diese Regelung für sie in den alten Bundesländern um 122 Euro und in den neuen Bundesländern um 154 Euro. Das entsprach 24% (33%) des tatsächlichen durchschnittlichen Rentenzahlbetrages.

Die „Rente nach Mindesteinkommen“ gilt nur für langjährig Versicherte. Dies macht einerseits Sinn, denn um eine Rente oberhalb der Grundsicherung zu erreichen, ist eine Beitragsdauer von 35 Jahren notwendig. Angesichts der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt lässt diese Voraussetzung jedoch gerade diejenigen außen vor, die einer Aufstockung ihrer Rentenpunkte dringend bedürften. Gerade Frauen haben vielfach kein Erwerbsleben von 35 Jahren. Es gibt

daher weiteren Diskussionsbedarf über die konkrete Ausgestaltung der „Rente nach Mindesteinkommen“. Die Schlüsselfrage sollte dabei sein, welches Ziel primär mit dieser Variante des Solidarausgleichs verfolgt werden soll. Soll die Regelung primär dazu dienen, Bedürftigkeit im Alter zu vermeiden - dann ist eine lange Anwartschaftsdauer nötig-, oder sollen vielmehr bestimmte Personengruppen eine gezielte Anhebung ihrer Rentenpunkte erhalten, unabhängig davon, ob sie im Alter auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sein werden - dann sollte die Anwartschaftsdauer verkürzt werden. Im letzteren Fall müsste dann genau definiert werden, welche Rentenzeiten eine Anwartschaft begründen, um Verzerrungen und Ungerechtigkeiten zu vermeiden.

- Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit: Derzeit erhalten Erwerbslose für ein Jahr ALG II-Bezug einen Rentenanspruch von 2,17 € monatlich. Gerade Geringqualifizierte und unterdurchschnittlich Verdienende können aufgrund von Phasen der Arbeitslosigkeit so keine ausreichenden Rentenansprüche aufbauen. Sie sind von der nach wie vor schlechten Arbeitsmarktlage deshalb überproportional betroffen. Der Beitrag, den die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten, muss deshalb deutlich angehoben werden. Dies würde außerdem zu einer erheblichen finanziellen Entlastung der GRV führen.
- Eigenständige Alterssicherung von Frauen ausbauen: Viele Frauen können aufgrund von Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen nach wie vor keine durchgängigen Versicherungsbiografien vorweisen. Gleichzeitig nimmt sowohl aufgrund der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse als auch durch den politisch forcierten Ausbau des Niedriglohnssektors die Zahl der Beschäftigten mit geringem Einkommen zu. Der Aufbau einer eigenständigen Alterssicherung gelingt deshalb nur in wenigen Fällen. Von der Ausweitung der kinderbezogenen Leistungen der GRV profitieren generell alle Kindererziehenden und somit auch Männer. Am stärksten gewinnen jedoch diejenigen, die ihre Kinder nach 1991 bekommen. Deshalb will DIE LINKE. u.a. drei Jahre Kindererziehungszeit auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder bei der Rentenberechnung anerkennen. Zudem müssen die Zeiten für Pflege höher als bisher bewertet werden. Die DRV beziffert die Kosten für die Ausweitung der Kindererziehungszeiten mit 11 Mrd. Euro pro Jahr.
- Zeiten der Ausbildung anerkennen: Als Ausdruck besonderer staatlicher Fürsorge wurde mit Zuerkennung dieser Zeiten (ursprünglich bis zu 13 Jahre) ein Ausgleich für die mit einer Ausbildung verbundene Minderung der sozialen Absicherung des betroffenen Personenkreises angestrebt. Mit den zuletzt durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz gekürzten Anrechnungs- und Höherbewertungszeiten wird das Ziel der Bundesregierung, Bildung und Qualifizierung stärker zu fördern, konterkariert. Gerade vor dem Hintergrund der nach wie vor angespannten Arbeitsmarktlage erscheint eine Unterstützung voll ausgebildeter junger Menschen, die noch keine Gelegenheit hatten, in die Rentenversicherung einzuzahlen, als dringend geboten. Es wird eine Bewertung mit 0,75 Entgeltpunkten analog der beruflichen Ausbildung angestrebt. Die DRV beziffert die Kosten mit ca. 8 Mrd. Euro pro Jahr.
- Die Diskussion um die Ausweitung des Solidarausgleichs in der GRV steht erst am Anfang. DIE LINKE. hat erste Schritte vorgelegt, die weitgehende Beachtung finden. Es wird unsere Aufgabe sein, für eine breite Resonanz eines erweiterten Solidarausgleichs zu sorgen und nach weiteren Wegen zur Absicherung von heute lebensstypischen Risiken zu suchen. Es liegen weitere Anregungen vor, die zu prüfen sind und ggf. in den Forderungskatalog übernommen werden können.

Zu Forderung 8:

Der Verbreitungsgrad der Riesterrente steigt. Gerade auch Personen mit niedrigem Einkommen riestern massenhaft und werden massiv öffentlich gefördert. Aber: die Verteilungswirkung der öffentlichen Subventionierung ist weitgehend unbekannt. Während Besserverdienende immer einen Vorteil davon tragen, haben Menschen mit kleinem Einkommen diesen nur, wenn sie eine Rente aus der GRV oberhalb der Grundsicherung erreichen. Profiteure der subventio-

nierten Riesterrente sind eindeutig Versicherungsunternehmen, deren „Verwaltungskostenanteil“ über 10% und damit weit oberhalb dessen der GRV liegt.

Es ist billiger, anlagesicherer und zielgerichteter, eine Stützung der Rentenanwartschaften für Menschen mit geringen Einkommen innerhalb der GRV auszubauen. Öffentliche Förderung sollte deshalb nur für diesen Zweck ausgegeben werden. Die generelle Subventionierung zusätzlicher privater Altersvorsorge wird zudem obsolet, wenn das Ziel der GRV wieder die Sicherung des Lebensstandards im Alter ist.

Zu Forderung 9:

Auch 18 Jahre nach der Deutschen Einheit liegt der aktuelle Rentenwert (Ost) 12,1% unter dem aktuellen Rentenwert. DIE LINKE. will diese Benachteiligung bis 2012 stufenweise abbauen und den Rentenwert Ost an den Westwert angleichen. Für die Abschaffung der einigungsbedingten Ungerechtigkeiten bei der Rentenüberleitung gibt es eine hohe Zustimmung in der Bevölkerung. Außerdem wird dadurch die Legitimität der GRV erhöht.

Zu Forderung 10:

Die Grundsicherung im Alter garantiert keine Existenzsicherung. Der Regelsatz ist zu niedrig und die Anbindung seiner Erhöhung an die Rentenentwicklung bedeutet heute: die Renten stagnieren, der Regelsatz auch. Da selbst bei einer linken strukturellen armutsfesten Rente auch zukünftig Personen auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sein werden, da sie kein oder sehr geringes Erwerbseinkommen hatten und auch keine anderen Einkommen oder gar Vermögen haben, muss die Grundsicherung im Alter analog einer linken bedarfsorientierten Grundsicherung ausgebaut werden. Derzeit erhalten von 16,3 Mio Menschen über 65 Jahre nur 2,3% (365.000) eine Grundsicherung im Alter. Rund 50% von ihnen haben keinerlei Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, da keine Beiträge eingezahlt wurden.

In einem ersten Schritt soll der Regelsatz auf 435,- Euro in der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angehoben werden. Die Kosten der Unterkunft sind großzügiger zu gewährleisten, so dass eine alleinstehende Person im Alter insgesamt über ca. 800,- Euro verfügt. Für Rentnerinnen und Rentner ist hier von besonderer Bedeutung, dass das Leistungsniveau der GRV wieder angehoben wird und dem Ziel der Lebensstandardsicherung folgt. Setzt sich der jetzige Werteverfall der Nettorenten fort, tritt der fatale Effekt ein, dass durch die Erhöhung des Existenzminimums immer mehr Rentnerinnen und Rentner bedürftig im Sinne der Grundsicherung werden. Darüber hinaus ist zu überlegen, wie für Rentnerinnen und Rentner das Antragsverfahren für die bedarfsorientierte Grundsicherung so zu erleichtern ist, dass sie ihre Leistungen aus „einer Hand“ erhalten.

Fazit:

Die 10 Punkte gewährleisten, dass ein finanziell gestärktes gesetzliches System alle in die Rentenversicherung integriert und damit absichert. Es werden höhere Renten für alle gewährleistet und gleichzeitig benachteiligten Gruppen gezielte Höherbewertungen ihrer Rentenpunkte garantiert. Die drei Komponenten – perspektivische Integration aller in die solidarische Erwerbstätigenversicherung, Wiedereinführung der Lebensstandardsicherung und Stärkung des Solidarausgleichs – machen zusammen die GRV strukturell zu einer armutsfesten Altersvorsorge. Die Rentenpolitik der Linken hebt so das Rentenniveau für alle und vermeidet gleichzeitig Altersarmut für viele. Die Anzahl der Personen, die mit der heutigen Rentenpolitik im Alter auf die Grundsicherung angewiesen sein werden, wird deutlich reduziert.

c) Die Wirkungsweise des linken Rentenkonzeptes im Niedriglohnbereich:

Die Anhebung des Rentenniveaus in Kombination mit der Rente nach Mindesteinkommen führt zu einer signifikanten Anhebung der Renten bei Erwerbseinkommen, die deutlich unterhalb des Durchschnittseinkommens liegen (Bruttodurchschnittseinkommen als Bemessungsgrundlage in der GRV 2007 ca. 2.500,- Euro brutto → rund 14,50 Euro Bruttostunden-

lohn). Ausgangspunkt der Betrachtung ist die Absenkung des Sicherungsniveaus in der Rente um 20% von heute bis 2030. Die generelle Wirkung ist wie folgt: je höher das Einkommen, desto größer die Wirkung durch die Aufhebung der Rentendämpfung; je niedriger das Einkommen ist, desto größer ist die Wirkung durch die Rente nach Mindesteinkommen. Dieser Umstand führte bereits zum Vorwurf, von der Wiedereinführung der Lebensstandardsicherung profitierten lediglich Besserverdienende und die Maßnahme sei kein Mechanismus zur Armutsvermeidung. Dieser Einwand ist sachlich falsch, wie Rechenbeispiele zeigen. Wir betrachten hier die Einkommensbereiche, die bis zu 75% des Durchschnittseinkommens betragen (bis 1.875 Euro Bruttoeinkommen), bei denen die Regelung der Rente nach Mindesteinkommen Anwendung findet.

Eine Vollzeitbeschäftigung (40 Std. pro Woche) mit einem Einkommen von 70% des Durchschnitts (1.750 Euro Bruttoeinkommen → 10,20 Euro Bruttostundenlohn) ergäbe eine Aufstockung der Rente nach Mindesteinkommen von rund 40 Euro pro Monat. Bei Beibehaltung der Rentendämpfung minderte sich die Rente bis 2030 jedoch um knapp 100 Euro (17,6%). Die Wiedereinführung der Lebensstandardsicherung hat hier also einen weit aus höheren Effekt als der Solidarausgleich.

Eine anteilig gleiche Wirkung haben beide Faktoren bei einem Bruttoeinkommen von ca. 64% des Durchschnittseinkommens (1.600 Euro Bruttoeinkommen → 9,25 Euro Bruttostundenlohn). Bei einem Einkommen von 50% des Durchschnitts (1.250 Euro Euro Bruttoeinkommen → ca. 7,30 Euro Bruttostundenlohn), wo die Rente nach Mindesteinkommen ihre höchste Wirkung hat, ist die Wirkung der Anhebung des Rentenniveaus geringer. Aber auch hier gilt, dass eine Nettorente oberhalb der Grundsicherung im Alter nach 35 Beitragsjahren nur erreicht werden kann (Bezug 2006), wenn gleichzeitig die bereits seit 2001 erfolgte Rentendämpfung aufgehoben wird. (Antrag Bundestagsfraktion DIE LINKE. - Sofortige Anhebung der Rente um 4%). Dies gilt auch für die Bezieher/innen des Mindestlohns in der von den Gewerkschaften geforderten Höhe (1.300 Euro Bruttoeinkommen → 7,50 Euro Bruttostundenlohn), die nach heutigem Rentenrecht auch nach 45 Versicherungsjahren Vollzeittätigkeit keine Rente oberhalb der Grundsicherung im Alter erreichen können. Dies gilt auch für die Bezieher/innen eines Mindestlohns in der aktuell von der LINKEN geforderten Höhe mit einem Stundenlohn von 8,44 Euro, die ca. 58% des Durchschnittseinkommens erhielten. Beide brauchen eine Rente nach Mindesteinkommen plus eine einmalige Anhebung der Rente um 4%, um heute das Grundsicherungsniveau zu erreichen.

In allen diesen Fällen gilt: Wird das Ziel der Lebensstandardsicherung nicht wieder eingeführt, „frisst“ die Rentendämpfung die vorherige gezielte Aufwertung der Rentenpunkte bis 2030 und verunmöglicht auch nach 35 Beitragsjahren eine Rente oberhalb der Grundsicherung für alle, deren Durchschnittsverdienst unterhalb von 75% lag. Die perspektivische Vermeidung von Armutsrenten in diesem Segment für heute noch Jüngere ist daher ohne die Abschaffung der Rentendämpfung nicht denkbar.

Unabdingbar ist die Wiedereinführung der Lebensstandardsicherung in der Rente, wenn man wie DIE LINKE. die Überwindung von Armut nicht nur an der jetzigen Höhe der Grundsicherung festmacht, sondern die Armutsfestigkeit einer Altersrente oberhalb dieser Marge anlegt. Die Wiedereinführung der Lebensstandardsicherung in der GRV plus einen gezielten Nachteilsausgleich für geringe Einkommen bildet daher die strategische Achse des linken Rentenkonzeptes, dessen Effekt die Reduktion von Armutsrenten ist. Die Vermeidung von Altersarmut kann über eine andere Rentenpolitik jedoch nur dann gelingen, wenn Voraussetzungen dafür in der Beschäftigungspolitik geschaffen werden. Ohne die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes wird auch die Einführung einer strukturell armutsfesten Rente ihre breite Wirkung nicht entfalten können.

d) Beispielrechnungen - Vergleich zwischen dem Rentenmodell der LINKEN und geltendem Modell

Erläuterungen:

1. "Unser" Rentenwert ergibt sich durch die Anhebung des aktuellen Rentenwerts um 4% (damit erreicht die Rente die Höhe, die sie ohne die Rot-Grünen Kürzungsprogramme heute in etwa hätte). D.h. der Rentenwert läge, wenn DIE LINKE. ihre Vorschläge umsetzen könnte, bei 27,32 Euro.
2. Der Rentenwert der Bundesregierung würde dagegen (wenn die bis 2030 beschlossenen Kürzungen schon voll wirksam wären) bei etwa 21,85 Euro liegen.
3. Unsere Rentenmodell sieht weiterhin vor, dass bei Personen, die im Durchschnitt über ihr Erwerbsleben weniger als 75% des Durchschnittsverdienstes verdient haben, ihre Beitragszeiten, die unter 75% des Durchschnittsverdienstes liegen, mit 50% aufgestockt werden, aber höchstens auf 75% des Durchschnitts.
4. Des Weiteren werden unsere Vorschläge in einen Kontext mit unseren anderen Vorschlägen wie beispielsweise der längeren Zahlung von ALG I, keine Zwangsverrentung, keine Rente ab 67 etc. gesetzt.
5. Die durch eine Fortführung der Altersteilzeitförderung sowie durch eine Wiedereinführung der Bewertung von schulischen und hochschulischen Ausbildungszeiten erreichbaren Verbesserungen werden dagegen nicht mit berechnet.

Konkrete Lebensläufe:Erstes Beispiel:

Alter	Lebenssituation	Unser Modell (EP)	Geltendes Modell (EP)
17 – 20	Ausbildung	2,25	2,25
20 – 30	Vollzeit Mindestlohn	7,5	5,75
30 – 33	Kindererziehung	3	3
33 – 35	Halbe Stelle Mindestlohn	0,86	0,575
35 – 60	Vollzeit Mindestlohn	18,75	14,38
60 – 65	3/4 Stelle Mindestlohn	3,23	2,16
65 – 67	Bei uns: Rente; sonst ¾ Stelle Mindestlohn	0	0,86
Summe der Entgeltpunkte		35,59	28,12 (mit 67: 28,98)
Bruttorente mit 65 (bei geltendem Modell: mit 7,2 Prozent Abschlag wegen vorzeitigem Renteneintritt)		973 Euro	570 Euro
Nettorente mit 65 (bei geltendem Modell: mit Abschlägen wegen vorzeitigem Renteneintritt)		880 Euro	504 Euro
Bruttorente mit 67			633 Euro
Nettorente mit 67			560 Euro

Zweites Beispiel:

Alter	Lebenssituation	Unser Modell (EP)	Geltendes Modell (EP)
17 – 20	Ausbildung	2,25	2,25
20 – 55	Vollzeit Mindestlohn	26,25	20,125
55 – 63	ALG I: Bei uns 38 Monate; sonst 18 Monate	2,125	0,69
	ALG II: Bei uns 0,15 EP/Jahr; sonst 0,08	0,725	0,52
63 – 65	Bei uns: Arbeitslos; sonst Zwangsverrentet	0,3	0,0
Summe der Entgeltpunkte		31,65	23,59
Bruttorente mit 65		865 Euro	
Nettorente mit 65		782 Euro	
Zwangsrente mit 63 (geltendes Modell: 14,4% Abschlag; Brutto)			441 Euro
Zwangsrente mit 63 (geltendes Modell: 14,4% Abschlag; Netto)			390 Euro

e) Bewertung der Alternativen zur Verbindung von Lebensstandardsicherung und Solidarausgleich

Die Gesetzliche Rentenversicherung ist ein betragsfinanziertes Pflichtversicherungssystem. Die Rente ist eine Lohnersatzleistung im Alter und bei Erwerbsminderung, deren Höhe sich nach der Dauer und der Höhe der geleisteten Beitragszahlung berechnet. Die Leistung ist ein Äquivalent für die eingezahlten Beiträge. Das Äquivalenzprinzip ist konstitutiv für die GRV. Aufgrund ihrer Beitragszahlungen erlangen die Versicherten einen rechtlich verbrieften Eigentumstitel auf Leistungen. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle ihre geleisteten Beiträge

im Alter ausgezahlt bekommen. Dies ist schon deswegen nicht möglich, weil niemand weiß, wie lange die Rente im Einzelfall bezogen wird. Bei der GRV handelt es sich um eine (Risiko-) Versicherung und nicht um eine Sparkasse. In welchem Verhältnis Beitragszahlung und Leistungsgewährung stehen, wird durch die Rentenformel und die jährliche Anpassungsmethodik definiert. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass dies Verhältnis durch die Politik für die Versicherten verschlechtert werden kann. Wir setzen uns dafür ein, dass diese Verschlechterungen zurück genommen werden und das Leistungsniveau wieder steigt. Was jedoch durch politische Interventionen nicht geändert werden kann, ist die Grundlage der GRV: die Beitragszahler erwerben einen Rechtsanspruch auf eine beitragsäquivalente Leistung. Dieser Fakt ist nur veränderbar über die Abschaffung der GRV.

Es gibt Modelle zur Sicherung des Einkommens im Alter, die grundsätzlich auf anderen Prämissen beruhen. Hierzu gehören diverse Modelle der Grund- oder Basisrente. Ausgehend von der berechtigten Befürchtung, dass die Deregulierung des Arbeitsmarktes Altersarmut zu einem weit verbreiteten Phänomen werden lasse, wird u. a. die Forderung erhoben, dass linke Rentenpolitik zu allererst diejenigen mit einem faktischen Grundeinkommen im Alter absichern müsse, die keine ausreichende Beitragszahlung getätigt haben, um eine Rente oberhalb eines (erhöhten) Grundsicherungsniveaus zu erreichen. Es wird explizit das Äquivalenzprinzip in der Rente in Frage gestellt, da dies die zweifelhafte Logik am Arbeitsmarkt und dortigen Ungerechtigkeiten in die Rentenpolitik verlängere, indem sie diese zur Basis der Leistungsgewährung mache. Diese Modelle basieren explizit auf einer Abkehr von der Standarddefinition der Rente als Lohnersatzleistung. Diese Modelle basieren implizit auf einer Konzeption, die die Rente nicht in einem beitragspflichtigen System ansiedelt. Eine solche Politik wäre materiell nicht bezahlbar, politisch nicht umsetzbar und hätte kaum Bündnispartner/innen. Sie wäre materiell nicht bezahlbar, sollte das Äquivalenzprinzip für den/die Durchschnittsverdiener/in weiterhin bestehen bleiben; politisch nicht durchsetzbar, sollte eine reduzierte Einheitsrente für alle gelten müssen. Es geht also hier nicht um einen Vorschlag zur Reform der GRV, sondern um ein steuerfinanziertes Alternativmodell zum beitragspflichtigen (für Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen) gesetzlichen Solidarsystem. Jenseits aller politischen Bewertung dieser Modelle sollte deswegen von der Systematik klar sein: Die Loslösung vom Grundpfeiler des Äquivalenzprinzips ist die Aufgabe des gesetzlichen Systems der solidarischen Rente als Lohnersatzleistung. Das Äquivalenzprinzip in der GRV ist modifizierbar, aber nicht ignorierbar. Wer die grundsätzliche Korrelation der gesetzlichen Altersrente mit dem vorherigen Erwerbseinkommen aufhebt, verlässt das System der GRV. Aufgegeben würde damit auch ein gesetzlich verbrieftes Eigentumstitel auf eine Versicherungsleistung, der durch die Beitragsleistung erworben wurde. Der Politik würde grundsätzlich anheim gestellt, je nach Kassenlage über Höhe und Ausgestaltung der Altersvorsorge zu entscheiden. Mit der jährlichen Haushaltsplanung des Bundes steht damit auch jährlich die Höhe der Altersversorgung erneut zur Disposition.

Mit der Grundrente würden wir also in ein steuerfinanziertes Rentensystem wechseln, dessen primäre Funktion es wäre, allen Menschen voraussetzungsfrei ein Grundeinkommen im Alter zu garantieren. Dieser Systemwechsel impliziert, dass die Arbeitgeber nicht mehr einen speziellen Beitrag für die Altersvorsorge der Beschäftigten leisten, sondern der Steuerzahler schlechthin für die Altersvorsorge aufkommen muss. Soll der Beitragsausfall der Arbeitgeber kompensiert werden, müssen entweder die Steuern generell für alle angehoben werden, oder gezielt die Steuerabgaben der Arbeitgeber. In jedem Fall bildet eine andere Steuerpolitik die Voraussetzung zur Einführung einer Grundrente. Soll die Grundrente nicht Anlass zur Entlastung des Arbeitgeberlagers und damit zu einer noch unsozialeren Verteilungspolitik sein, so das Interesse der Neoliberalen an der Grundrente, bedarf es einer drastischen Erhöhung der Gewinnbesteuerung allein zur Kompensation der Beitragsausfälle der Arbeitgeber.

Soll die Grundrente eine zusätzliche Rentenleistung sein, deren Volumen sich nicht aus den Ansprüchen aller speist, muss mehr Geld für die staatliche Altersvorsorge aufgebracht werden, als heute für die GRV. Auch dieses Finanzierungsplus müsste über Steuern finanziert werden. Denn "billiger" wäre ein solches System nämlich nur dann, würde das gesetzlich

garantierte Alterssicherungsniveau gegenüber dem heutigen Rentensystem deutlich gesenkt werden. Ein völliger Paradigmenwechsel in der Steuerpolitik bildet also die unabdingbare Voraussetzung zur Einführung einer Grundrente.

Sollte dieser nicht durchsetzbar sein, führt die Einführung einer Grundrente zwangsläufig mehrheitlich zu massiven Leistungskürzungen in der Rente. Die logische Folge geminderter Rentenleistungen ist das Ausweichen auf kapitalgedeckte individuelle Privatvorsorge von den Teilen der Beschäftigten, die sich das (noch) leisten können. Eine Grundrente würde dazu führen, dass die soziale Ungleichheit im Alter nicht abnimmt, sondern steigt. Die Grundrente wäre zwar für alle gleich, aber noch längst nicht für alle gerecht. Leistungen des sozialen Ausgleichs und der Umverteilung innerhalb der "Versichertengemeinschaft" würden auf einen einheitlichen Sockel reduziert. Über die Grundrente hinausgehende Vorsorge müsste privat organisiert werden. In der privaten Vorsorge findet aber überhaupt kein Solidarausgleich mehr statt. So würden sich die Leistungsfähigen der Solidarität gänzlich entziehen.

In der Diskussion werden immer wieder die Beispiele Schweden und Schweiz als Vorbilder für Systeme mit einer vermeintlich universellen Sockelung des Rentenniveaus ins Spiel gebracht. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass weder die schwedische Garantierente noch die schweizerische AHV eine Grundrente im engeren Sinne sind. Sowohl die Schweiz als auch Schweden binden den Anspruch auf die volle Garantierente bzw. AHV-Mindestrente an Voraussetzungen, Mindestversicherungszeiten und teilweise auch Einkommensprüfungen.

Zum schwedischen Rentensystem ist in aller Kürze zu sagen, dass es auf den zweiten Blick keinesfalls dem bundesdeutschen Rentensystem überlegen ist, auch wenn es auf den ersten Blick bessere Ergebnisse produziert. Stark ist weniger das schwedische Rentensystem als der schwedische Arbeitsmarkt, der mit einer nahezu flächendeckenden Erfassung von Arbeitsverhältnissen durch die Sozialversicherungssysteme, einem insgesamt höheren Lohnniveau, einer deutlich geringeren Einkommensspreizung, einem sehr hohen gewerkschaftlichen Organisationsgrad, einer fast flächendeckenden Erfassung durch Tarifverträge und nicht zuletzt einer gerade bei Frauen überdurchschnittlich hohen Erwerbsquote positive Effekte auf die Gestaltung der Einkommen in der Nacherwerbsphase hat. Das schwedische Rentensystem jedoch leidet – unter anderen systemischen und politischen Vorzeichen – nach den in den 90er Jahren vorgenommenen Reformen unter denselben Schwächen wie das bundesdeutsche Rentensystem: perspektivische Abschmelzung des Rentenniveaus, schrittweise Nivellierung der Alterseinkommen nach unten, perspektivische Legitimationsprobleme und nicht zuletzt deutliche Schwächen der privaten Altersvorsorgesysteme.

Hätte das schwedische Rentenmodell ab 2001 in Deutschland gegolten, wäre die Einkommensrente gerade mal 0,2% (nach der aktuell in Deutschland gültigen Formel über 6%) gestiegen, d.h. es hätte einen Realwertverlust von über 7,5% (nach gültiger Formel gut 2%) gegeben. In den Jahren 2001, 2002 und 2005 wären die Renten sogar nominal gekürzt worden (um 0,1%, 0,3% und 0,5%). Nicht berücksichtigt ist hier noch die Kürzung aufgrund des „demographischen Faktors“ im Schwedischen Modell. Unterstellt man die im Rentenversicherungsbericht 2007 angenommene Lohnentwicklung und zieht die Zielinflationsrate von 2,0% hinzu, ergibt sich nach der schwedischen Formel bis 2020 ein weiterer Realwertverlust von etwa 13%. Bis 2030 dürfte die Absenkung des Leistungsniveaus sich insgesamt auf über 30% belaufen.

Das Schweizer Rentensystem besteht aus drei Säulen. Die erste Säule, die AHV kann nicht für sich in Anspruch nehmen, im Alter vor Armut zu sichern. Die durchschnittliche AHV-Rente betrug nach offiziellen Zahlen im Jahr 2007 bei Männern 1.724 Franken (1.057 Euro), bei Frauen 1.776 Franken (1.088 Euro) pro Monat. Diese Werte müssen jedoch in ein Verhältnis zu den im Vergleich zu Deutschland erheblich höheren Lebenshaltungskosten gesetzt werden. Die offizielle nationale Armutsgrenze lag 2007 für Alleinstehende bei 2.200 Franken monatlich, die Einkommensschwelle, ab der von „harten finanziellen Entbehrungen“ gesprochen werden kann, bei 2.100 Franken monatlich. Von geringen finanziellen Mitteln kann

nach den aktuellen Zahlen des Schweizerischen Bundesamts für Sozialversicherungen bereits ab einem Monatseinkommen von 2.550 Franken die Rede sein. Ohne die Berücksichtigung von Vermögen gehörten zur letzteren Gruppe nach den Daten des Jahres 2003 immerhin 15,4% aller Steuerpflichtigen im Rentenalter. 6,6% lagen sogar unter der Armutsgrenze. Für diesen Personenkreis stellt die AHV-Rente mit 80% die primäre Einkommensquelle dar. Laut AHV-Statistik waren 2006 knapp 12% der Altersrentner/innen auf die sog. Ergänzungsleistungen angewiesen, die in etwa das Äquivalent zur bundesdeutschen Grundversicherung im Alter sind. Insgesamt waren im Jahr 2001 etwa 28% aller Rentner/innen auf steuerfinanzierte Sozialleistungen angewiesen. Deswegen kann das Schweizer Rentensystem für DIE LINKE nicht als Vorbild gelten.

Die Schweiz und Schweden sind symptomatisch für einen innerhalb der EU und der OECD seit Jahren vorangetriebenen Prozess der Umstrukturierung der Alterssicherungssysteme mit einer zunehmenden Fokussierung auf die Vermeidung von Altersarmut. Viele Länder schlagen dabei einen Weg ein, der im Prinzip dem Ansatz der Weltbank entlehnt ist. Kennzeichnend ist dabei, dass eine erste obligatorische Säule der Grund- oder Basisabsicherung (beitrags- und umlagefinanziert oder durch Steuern) kombiniert wird mit einer zweiten obligatorischen Säule, die Kapital gedeckt ist (z.B. Schweiz und Schweden). Das Sahnehäubchen für Besserverdienende bildet meist eine freiwillige dritte Kapital gedeckte Säule.

Wenn das staatliche System primär der Armutsvermeidung dienen soll, werden obligatorische private und/oder betriebliche Systeme als erforderlich angesehen, um im Alter ein Einkommen zu ermöglichen, das mehr ist als reine Vermeidung von Armut. Anders war es dagegen bislang in solchen Ländern, in denen öffentliche (einkommensbezogene) Basissysteme existierten (z.B. BRD). Hier waren ergänzende Einrichtungen in der Regel freiwillig. Im Ergebnis ist in solchen Systemen der Anteil der öffentlichen Finanzierung niedriger als in der GRV und der Anteil der Kapitaldeckung in der Altersvorsorge bei weitem höher. Erwähnenswert ist zudem, dass bislang die Länder, in denen im staatlichen System Armutsvermeidung im Alter dominierte, mehrheitlich in der Vermeidung von Armut weniger erfolgreich waren als Länder mit einem einkommensbezogenen großzügigeren Sicherungssystem.

Das ebenfalls oft angeführte Argument, eine Grundrente nutze vor allem Frauen, die im Moment besonders von Altersarmut betroffen sind, trägt nicht weit. Zunächst wurde oben angeführt, dass die nachgelagerte Aufwertung von Versicherungszeiten mit niedrigen bzw. ohne Einkommen eine weitaus wirkungsvollere Methode ist, Rentenansprüche über der Armutsgrenze zu generieren und Frauen eine eigenständige Alterssicherung zu ermöglichen. Sie hat zudem den Vorteil, dass sie in das bestehende System integrierbar ist, während die Grundrente im Kern das System sprengt. Viel wichtiger sind aber die indirekten Auswirkungen einer Grundrente aus gleichstellungspolitischer Sicht. Durch die Entkoppelung von Erwerbseinkommen und Rentenauszahlung wird die Grundrente zu einer nachgelagerten Prämie für Nichterwerbstätigkeit bzw. für das Verbleiben in der Abhängigkeit von anderen Einkommen in der erwerbsfähigen Phase. Das kann nicht ernsthaft gewollt sein.

f) Strukturelle Bündnisfähigkeit linker Rentenpolitik

Nach jahrelanger rentenpolitischer Agonie ist Bewegung in die Rentendebatte gekommen. Das hat nicht unerheblich mit Politik und Erfolg der LINKEN zu tun. Das bemerkenswerte Ergebnis: Sozialverbände, Gewerkschaften, bekannte Fachleute, Wissenschaftler/innen und selbst Stimmen aus der SPD fokussieren ihre Forderungen auf die Kernpunkte einer neuen Rentenpolitik, die auch Herzstück der linken Rentenpolitik sind: Einführung einer Erwerbstätigenversicherung, Abschaffung der Dämpfungsfaktoren und Wiederherstellung der Lebensstandardsicherung in der GRV, Stärkung des Solidarausgleichs in der GRV und keine Rente ab 67. Jenseits von Nuancen und Varianten bei den verschiedenen Reformvorschlägen findet die Kernauseinandersetzung in der Rentendebatte dort statt, wo rot-grün der Rente den Hauptschlag versetzt hat. Die Leistungsabsenkung in der GRV muss revidiert werden!

Auf mittlere Sicht stehen sich damit gesellschaftlich zwei unversöhnliche Lager gegenüber. Die einen verteidigen weiterhin die Leistungsabsenkung in der GRV und propagieren die vermeintlichen Vorteile der privaten Vorsorge. Die anderen verteidigen das gesetzliche Rentensystem und fordern die Wiedereinführung der Lebensstandardsicherung in der GRV zu ihrer Stärkung und zusätzliche solidarische Ausgleichselemente, um die Folgen der verheerenden rot-grünen und rot-schwarzen Beschäftigungspolitik (teilweise) zu kompensieren.

Trotz Polarität der Ansätze warnen beide Seiten vor der drohenden Altersarmut. Erstere funktionalisieren die Angst vor Altersarmut jedoch lediglich, um bei großen Teilen der Bevölkerung eine Akzeptanz für die Privatisierung der Altersvorsorge zu erreichen. Sie suggerieren, dass von der GRV nicht mehr erwartet werden könne, als eine Rente knapp oberhalb der Grundsicherung. Die Funktion der GRV wird reduziert auf die unmittelbare Armutsbekämpfung. Das Ziel der Lebensstandardsicherung wird der Privatvorsorge überantwortet. Wird die gesetzliche Rente auf die Funktion der reinen Existenzsicherung gestutzt, ist der Legitimationsverlust des Systems nicht aufzuhalten, was auch Sinn und Zweck der Debatte ist. Die Verteidiger/innen des Sozialversicherungssystems machen daher heute zunehmend die Anhebung des Leistungsniveaus in der GRV zum Angelpunkt der Auseinandersetzung. Die Wiedereinführung der Lebensstandardsicherung ist nicht nur ein berechtigtes Interesse der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler und damit die Grundlage der Legitimation des Systems. Sie ist auch materielle Voraussetzung zur Armutsvermeidung im Alter, da ohne sie jeder Solidarausgleich seine Wirkung verfehlt. In dieser Auseinandersetzung geht es letztendlich um die Schlüsselfrage: Erhalt und Ausbau der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme oder Privatisierung der Altersvorsorge.

Die Bündnispolitik ist damit für DIE LINKE. vorgegeben. Es geht genau nicht darum, in der Rentenpolitik bestimmte Interessengruppen zu vertreten oder gar zu polarisieren. Es geht darum, für alle eine bessere gesetzliche Rente zu erreichen und auf diesem Weg zusätzlich die GRV zu einer strukturell armutfesten Altersvorsorge aufzubauen. Die Rentenpolitik der LINKEN macht den Weg zu umfassender Bündnispolitik frei, denn sie vertritt sowohl die Interessen der Mehrheit der Beschäftigten, als auch die Interessen derjenigen, die weder über auskömmliche Erwerbseinkommen verfügen, noch Aussicht auf eine auskömmliche Rente haben. DIE LINKE. stößt mit diesem Konzept zielgerichtet in eine der Hauptarenen des Wahlkampfes. Als absolute Gegnerin der Privatisierung sozialer Risiken treibt sie die Debatte über den Ausbau der sozialen Sicherungssysteme voran und flankiert gleichzeitig die Politik von Sozialverbänden, Gewerkschaften und Betroffenen.